

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PTV Group

§1. Gegenstand

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) gelten für Verträge zwischen der PTV Planung Transport Verkehr GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen, (im Folgenden „**PTV**“ genannt) und einem Auftraggeber oder Vertragspartner (im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt). Unter Einbeziehung dieser AGB schließen das unterzeichnende Unternehmen der PTV-Gruppe und der Auftraggeber Einzelverträge, im Folgenden auch „**Verträge**“ genannt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, setzen sich die Verträge aus den AGB und dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot der PTV zusammen. Diese AGB sind insbesondere anwendbar auf Verträge für folgende Leistungen:

- Lieferung von Standardsoftware und Übermittlung von Daten;
- Anpassung, Installation und Adaption von Standardsoftware;
- Consulting-Dienstleistungen;
- Softwarepflege und Support;
- Entwicklung individueller Software;
- Verkauf von Hardware, insbesondere die Lieferung von Geräten für Verkehrsmanagement.

Der konkrete Vertragsgegenstand wird im unverbindlichen Angebot der PTV bezeichnet.

1.2. Die AGB gelten nicht

- für PTV-Cloud-Dienste, somit cloudbasierte Software nebst Daten, die von PTV über das Internet dem Kunden bereitgestellt wird. Für PTV-Cloud-Dienste gelten separate Nutzungsbedingungen, die dem Auftraggeber im Rahmen des Registrierungsprozesses zugänglich gemacht werden.
- bei vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die PTV der Käufer von Waren oder Diensten ist. Bei diesen Verträgen gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen der PTV oder andere gesonderte vertragliche Vereinbarungen, die zwischen der PTV und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossen wurden.

§2. Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware

- 2.1. Ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung vereinbart, überlässt PTV dem Auftraggeber diese Standardsoftware entsprechend den Vereinbarungen im Einzelvertrag und gemäß den Bedingungen der Endnutzer-Lizenzvereinbarung für PTV Software (im Folgenden „**EULA**“ genannt) und stellt dem Auftraggeber diese zur Verfügung. Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt PTV dem Auftraggeber jeweils mit der Lieferung das nicht ausschließliche, mit der Einschränkung des § 2.2 übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte in der gemäß Produktbeschreibung Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht ein, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie aufzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch für notwendige Vervielfältigungen.
- 2.2. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlischt die Nutzungsberechtigung des Auftraggebers.
- 2.3. Der Auftraggeber ist berechtigt von der Standardsoftware eine Kopie für Sicherungszwecke zu erstellen.

§3. Erstellung von Individualsoftware

- 3.1. Ist die Erstellung von Individualsoftware bzw. die Anpassung von Software vereinbart, erfolgt die Leistung der PTV auf Grundlage eines Werkvertrags.
- 3.2. Die Leistungen können insbesondere Anpassung von überlassener oder beigestellter Software auf Quellcodeebene, Costumizing ebensolcher Software oder die Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer sein.
- 3.3. Gegenstand der Leistung ist die Erstellung der notwendigen Dokumentation und konkret abgestimmte Schulungsmaßnahmen zur Nutzung.
- 3.4. Soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist, räumt PTV dem Auftraggeber mit Lieferung bzw. Überlassung aufschiebend bedingt durch die jeweilige Abschlags- oder Schlusszahlung oder die Abnahme der Leistung, die folgenden vereinbarten Rechte ein: PTV räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare, örtlich unbeschränkte, in der vereinbarten Hard- und Softwareumgebung ausübbarer, übertragbarer, dauerhafte, unwiderrufliche Nutzungsrecht ein, die Individualsoftware im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form bestimmungsgemäß zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus dem Einzelvertrag und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar. PTV überträgt dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang bezogen auf die Individualsoftware im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form das Recht, diese
 - zu nutzen, d.h. sie dauerhaft oder temporär zu speichern oder zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
 - sie abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf einem anderen Weg umzugestalten,
 - für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszugestalten, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton-, und andere Informationsträger,
 - mit Ausnahme des Quellcodes, die Individualsoftware in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen und Nutzern von diesen zum Abruf mittels vereinbarter Tools zum nichtgewerblichen Gebrauch zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - durch Dritte für den Auftraggeber nutzen oder betreiben zu lassen,
 - zum Zwecke der Leistungserbringung gegenüber Dritten einzusetzen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware, insbesondere den Objekt- und Quellcode sowie die dazugehörige Dokumentation und Materialien.

- 3.5. Das Recht zur Bearbeitung an vorbestehenden Softwarebestandteilen ist ausgeschlossen, soweit PTV diese nur im Objektcode an den Auftraggeber überlässt und kein gesetzliches Bearbeitungsrecht besteht. In diesen Fällen versetzt PTV den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal eine ausführbare Individualsoftware aus den im Objektcode überlassenen vorbestehenden Softwarebestandteilen und der Individualsoftware – überlassen im Quellcode – zu erzeugen.
- 3.6. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung Gebrauch, so hat er seine vertraglichen Pflichten bezogen auf den Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung von PTV gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche, die der Dritte gegenüber PTV oder der Auftraggeber für den Dritten gegenüber PTV geltend macht. Soweit der Auftraggeber Nutzungsrechte an Dritte überträgt, ist er mit Ausnahme einer Kopie für Prüf- und Archivzwecke, nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

§4. Softwarepflege und Support

Ist die Erbringung von Softwarepflege und Support vereinbart, erfolgt diese gemäß dem unverbindlichen Angebot der PTV und den Service Level Agreements der PTV. Nicht Gegenstand der Leistung ist die Weiterentwicklung oder Anpassung der Software auf die Umgebung des Auftraggebers.

§5. Verkauf von Hardware

- 5.1. Ist der Verkauf von Hardware vereinbart, so kauft der Auftraggeber die im Einzelvertrag näher bezeichnete Hardware. Einzelheiten zum Kaufgegenstand werden im Einzelvertrag geregelt.
- 5.2. Vom Hardwarelieferumfang ist Anleitung zur Aufstellung und Installation der Hardware in Papierform sowie ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form umfasst. Die Bereitstellung des Benutzerhandbuchs und etwaiger weiterer Dokumentationen kann auf einem Downloadportal erfolgen, welches erlaubt, die hinterlegten Daten dauerhaft auf andere Datenträger herunterzuladen und den Dateinhalt auszudrucken. Dem Auftraggeber ist es gestattet, eine beliebige Anzahl von Vervielfältigungen für die Nutzung der Hardware im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.
- 5.3. Die Hardware wird, soweit dies anwendbar ist, mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware und Standardtreibern, ausgeliefert. PTV sichert zu, ausreichende Nutzungsrechte an der jeweiligen mitgelieferten Betriebssystemsoftware und den Standardtreibern erworben zu haben, um dem Kunden einfache, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte in Verbindung mit der ausgelieferten Hardware einzuräumen.
- 5.4. Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege der Betriebssystemsoftware sowie der Standardtreiber sowie Wartung und Instandsetzung der Hardware sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. PTV kann diese Leistungen auf Anforderung des Auftraggebers mit gesonderter Vereinbarung anbieten.
- 5.5. Änderungen an den Spezifikationen können sich aus geänderten Anforderungen des Auftraggebers oder aber geänderten Produktstandards ergeben. Jede Partei kann die Anpassung der Spezifikationen binnen angemessener Frist verlangen. Der jeweils anderen Vertragspartei ist eine angemessene und ausreichende Frist zur Prüfung des Änderungsverlangens zu gewähren. Erhebt die jeweils andere Partei auch nicht binnen einer weiteren angemessenen Nachfrist begründete Einwände gegen das Änderungsverlangen so sind die Änderungen zu sonst unveränderten Konditionen vereinbart und werden Vertragsbestandteil.

§6. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 6.1. Der Leistungs- und Erfüllungsort ist bei PTV, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. PTV stellt dem Auftraggeber zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Leistung zur Abholung bereit oder teilt dem Auftraggeber mit, dass diese zur Abholung bereit ist. Kommt der Auftraggeber mit der Abholung in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf ihn über.
- 6.3. Versendet PTV auf Verlangen des Auftraggebers die verkaufte Sache, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Lieferung oder der jeweiligen Teillieferung an den vom Auftraggeber beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
- 6.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Versand- und Verpackungskosten.

§7. Leistungszeitpunkte, Warenverfügbarkeit und Verzug

- 7.1. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten als unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Alle verbindlichen Leistungszeitpunkte bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der PTV. Teillieferungen sind zulässig, falls der Auftraggeber angemessenen Gebrauch davon machen kann. Verbindliche Leistungszeitpunkte setzen voraus, dass der Auftraggeber die vertraglich geschuldete Vergütung vollständig erbracht hat.
- 7.2. Der PTV haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines PTV geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die PTV nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PTV die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren

oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PTV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- 7.3. Die Liefer- oder Leistungstermine werden außerdem um den Zeitraum verlängert, in dem die PTV gezwungen ist, auf die vollständige Bezahlung der Vergütung, Informationen oder die Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers zu warten, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 7.4. Alle vom Auftraggeber erfolgten Mahnungen sowie festgesetzten Fristen bedürfen der Schriftform. Der Auftraggeber hat PTV nach erfolglosem Verstreichen der ersten Frist, eine schriftlich eine weitere angemessene Frist zu setzen (Nachfrist). Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser der Nachfrist kommt PTV in Verzug mit der Leistungsverpflichtung. Für den Fall, dass die PTV bei einer Lieferung in Verzug gerät, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten. Es muss keine Nachfrist gewährt werden, wenn dies vom Auftraggeber unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht auf angemessene Weise erwartet werden kann. Die Regelungen zum Schadensersatz gemäß diesen AGB sind zu beachten.

§8. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Kauf und werkvertraglichen Leistungen

- 8.1. Der Auftraggeber wird die gelieferte Hardware, Software oder das Werk einschließlich der Dokumentation innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der grundlegenden Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen PTV innerhalb weiterer acht (8) Werktagen schriftlich auf dem der Dokumentation beiliegenden Formular gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben des Mängelformulars sind zu beachten. Eine Mängelrüge kann auch in elektronischer Form mittels E-Mail an die von PTV kommunizierte Kontaktadresse abgegeben werden. Sie ist in diesem Fall aber nur wirksam, wenn der Zugang von PTV ebenfalls mittels E-Mail bestätigt wird. Soweit es sich um ein Werk handelt, können die Parteien Abnahmeverpflichtungen, die zusätzlich oder ergänzend gelten, vereinbaren. Die Regelungen der EULA sind zu beachten. Im Falle eines Widerspruchs gelten die Regelungen der EULA vorrangig.
- 8.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht (8) Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 8.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hardware, die Software oder das Werk in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§9. Mängelbeseitigung

- 9.1. PTV behebt Mängel nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. PTV ist berechtigt, dem Auftraggeber übergangsweise eine Lösung bereitzustellen, die die wesentlichen Leistungsbestandteile beinhaltet.
- 9.2. Falls PTV Mängel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt, gewährt der Auftraggeber PTV zwei (2) angemessene Verlängerungen von jeweils mindestens zwei (2) Wochen (im Folgenden „**Verlängerungszeitraum**“ genannt), um die Mängel ordnungsgemäß zu beheben. Dies gilt nicht, wenn die Gewährung eines Verlängerungszeitraums den Auftraggeber unangemessen benachteiligen würde, unzumutbar ist oder PTV die Mängelbehebung ernsthaft und endgültig verweigert hat.
- 9.3. Falls PTV Mängel auch während des Verlängerungszeitraums nicht erfolgreich beheben kann, kann der Auftraggeber die Vergütung reduzieren oder vom betreffenden Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- 9.4. Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz für Aufwendungen bleiben im Falle einer endgültig fehlgeschlagenen Mängelbehebung unberührt.
- 9.5. Der Auftraggeber hat kein Recht, die Mängelbehebung selbst durchzuführen oder Dritten im Auftrag zu geben und anschließend eine Rückerstattung für die für diese Bereinigung angefallenen Kosten zu beanspruchen.

§10. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- 10.1. Jegliche dem Auftraggeber übermittelte Software, Dokumentationen, Daten und andere Artikel (nachfolgend zusammen als „**geschützte Artikel**“ bezeichnet) unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und können durch weitere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützt sein. Vorsorglich legen die Vertragsparteien hiermit vertraglich fest, die geschützten Artikel den Regelungen des Urheberrechts zu unterstellen. Für die Beziehung zwischen den Vertragsparteien gilt, dass PTV die ausschließlichen Rechte an allen geschützten Artikel hat.
- 10.2. Der Auftraggeber erhält eine einfache Lizenz für den Einsatz der geschützten Artikel. In Bezug auf Software gelten die Bedingungen der EULA in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/endbenutzer-lizenzvereinbarung>.

§11. Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, Projektsitzungen und Protokolle

- 11.1. Der Auftraggeber stellt Hardware, Betriebssystem, die grundlegende Software und die Telekommunikationseinrichtungen bereit und sorgt für die erforderliche Anzahl verfügbaren Personals. Der Auftraggeber stellt PTV rechtzeitig alle für die Ausführung der Lieferungen erforderlichen Informationen bereit. Sofern es für die Ausführung der betreffenden Lieferungen erforderlich ist, gewährt der Auftraggeber PTV zu den normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen.
- 11.2. Der Auftraggeber errichtet einen Fernzugriff auf alle seine IT-Systeme, bei denen die Lieferungen von PTV betrieben werden und installiert sind.
- 11.3. Der Auftraggeber trifft entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, falls der Betrieb der Lieferungen teilweise oder als Ganzes nicht ordnungsgemäß erfolgen sollte. Zu diesen Vorkehrungen gehören regelmäßige Daten-Backups, die Durchführung konstanter Fehlerdiagnosen, Inspektionen, etc. Vor Installation jedweder Lieferung auf seinen IT-Systemen erstellt der Auftraggeber einen vollständigen Backup seines Datenbestands.
- 11.4. Im Falle von Projektsitzungen ist die PTV zur Erstellung von Protokollen berechtigt. Der Inhalt dieser Protokolle wird verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt eines jeden Protokolls schriftlich widerspricht.

§12. Zahlung, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrechte

- 12.1. Die Zahlungen sind ohne Abzüge innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen fällig. Falls keine vereinbarte Frist besteht, sind die Zahlungen sofort fällig.
- 12.2. Soweit nicht anders vereinbart, enthalten die Preise im Bestellformular oder Angebot keine zusätzlichen Steuern, Zölle oder sonstigen Abzüge oder Gebühren, die von Finanzbehörden oder weiteren Organisationen weltweit erhoben werden. Wenn der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, Steuern von einem zu zahlenden Betrag abzuziehen oder einzubehalten, erhöht sich der zu zahlende Betrag in dem Umfang, der erforderlich ist, damit PTV nach Vornahme aller erforderlichen Abzüge und Einbehaltungen eine Zahlung in Höhe des Betrags erhält, den PTV ohne diese Abzüge oder Einbehaltungen erhalten hätte.
PTV unterstützt den Kunden bei der Reduzierung der Quellensteuer im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens.
- 12.3. Im Verzugsfall stellt die PTV Verzugszinsen gemäß der gesetzlichen Regelung von § 288 BGB, aktuell in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über den zu diesem Zeitpunkt gültigen betreffenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, in Rechnung. Weitere Ansprüche der PTV aufgrund von Zahlungsverzug bleiben davon unberührt.
- 12.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug kann die PTV die Erfüllung dieses Vertrags verweigern, bis der Auftraggeber die ausstehenden Zahlungen getätigt hat. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass PTV in diesem Zeitraum nicht in Verzug mit eigenen Leistungspflichten kommt.
- 12.5. Die Eigentumsrechte und Nutzungsrechte an den Lieferungen gehen erst mit vollständiger Zahlung aller vertraglichen Verbindlichkeiten auf den Auftraggeber über. Zeitpunkt der Zahlung ist die Gutschrift bei PTV. Bis zur vollständigen Zahlung hat der Auftraggeber nur ein vorläufiges, jederzeit widerrufliches, einfaches Nutzungsrecht.
- 12.6. Erfolgt ein Widerruf der Nutzungsrechte durch die PTV, hat die PTV das Recht vom Auftraggeber die Rückgabe der bereitgestellten Lieferungen oder, falls diese nicht zurückgegeben werden können, die unwiderrufliche Löschung der Lieferungen verlangen. Dies gilt auch für vom

Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Vervielfältigungsstücke. In diesem Fall stellt der Auftraggeber eine schriftliche Zusicherung über die vollständige Rückgabe oder vollständige Löschung an die PTV aus.

- 12.7. Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass die Lieferungen der PTV Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Auftraggeber wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der PTV steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§13. Verletzungen von Schutzrechten Dritter

- 13.1. Macht ein Dritter Ansprüche aufgrund der Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte gegenüber dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Nutzung der Lieferung aus Gründen geltend, die PTV zugeordnet werden können, setzt der Auftraggeber PTV umgehend schriftlich darüber in Kenntnis und überlässt die Verteidigung des Anspruchs der PTV, soweit dies möglich ist. Der Auftraggeber unterstützt PTV bei der Verteidigung gegen den Anspruch auf angemessene Weise. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der PTV einen Vergleich in Bezug auf vorgenannte Verletzungen mit dem Dritten abzuschließen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen.
- 13.2. Soweit Schutzrechte Dritter durch die Lieferung verletzt werden und PTV dies zu vertreten hat, steht es PTV nach ihrem Wahlrecht frei:
- für die Zwecke des Vertrages ausreichende Nutzungsrechte zugunsten des Auftraggebers einzuholen; oder
 - die Lieferung in der Weise zu verändern oder - insb. durch eine neue Version oder ein anderes PTV-Produkt - zu ersetzen, dass sie die Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Lieferung nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- 13.3. Ist die Nacherfüllung für PTV unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat PTV das Recht, die betroffenen Lieferungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. PTV hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- 13.4. Dies sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

§14. Haftung, Schadensersatz

- 14.1. Die PTV haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- a) Die PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) Die PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - c) Die PTV haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die PTV bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) Die PTV haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

- e) Die PTV haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf. Wenn die PTV diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 14.2. Die PTV haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 14.3. Eine weitere Haftung der PTV ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 14.4. Alle Ansprüche gegen PTV auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus vertraglicher oder gesetzlicher Haftung, verjähren mit einer Frist von einem Jahr, es sei denn, PTV hat den Mangel arglistig verschwiegen. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 Abs. 1 BGB.

§15. Vertraulichkeit und sichere Aufbewahrung

- 15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den konkreten Umständen ergibt und für einen objektiven Dritten als vertraulich erkennbar sind, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Keine Vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die
 - a) bei Übermittlung offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
 - b) dem Auftraggeber ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
 - c) der Auftraggeber ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
- 15.2. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an Vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 15.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 15 .1 gilt nicht, soweit der Auftraggeber gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der Vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber die unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Auftraggeber im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

§16. Vertragsstrafe

Der Auftraggeber zahlt PTV für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesen AGB, insbesondere unter anderem bei unrechtmäßiger Verwendung oder Verwertung der Lieferungen und/oder bei einer Verletzung der Pflichten zur Vertraulichkeit und sicherer Aufbewahrung, eine von PTV im Einzelfall anhand der Schwere und Umfang der Verletzung festzulegende angemessene Vertragsstrafe. Diese ist im Falle einer Streitigkeit hinsichtlich ihrer Angemessenheit von einem zuständigen Gericht zu bestätigen. PTV behält sich das Recht vor, weiteren Schadenersatz zu beanspruchen und alle mit einer solchen Verletzung verbundenen Rechte auszuüben.

§17. Allgemeines

- 17.1. Änderungen und Ergänzungen AGB bedürfen immer der Schriftform. Diese Bestimmung gilt ebenso bei einem Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Soweit Schriftform nach diesen AGB vorgesehen ist, gilt die Schriftform gemäß § 126 BGB sowie die elektronische Form gemäß § 126a BGB. Eine Ausnahme gilt für die Auslösung und Bestätigung von Bestellungen, in diesen Fällen genügt die Textform.

- 17.2. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit Ansprüchen aufzurechnen, die unbestritten oder endgültig rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 17.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die PTV an Dritte abzutreten. Falls der Auftraggeber ein Händler ist, gilt dies nicht für die Abtretung von Geldansprüchen. „Händler“ gemäß diesen AGB sind alle juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Händler gelten.
- 17.4. PTV weist die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich zurück. Diese werden auch nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber im Rahmen seiner Kommunikation auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verweist. Etwas anderes gilt nur, wenn PTV anderslautenden Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 17.5. Selbst wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses weiterer Verträge innerhalb des Umfangs von § 1.1 kein erneuter Hinweis erfolgt, gelten für den neuen Vertrag die AGB in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 17.6. Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 17.7. Garantien werden seitens PTV nur ausdrücklich gewährt. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen enthalten ausdrücklich keine Garantien oder Beschaffenheitszusagen.

§18. Streitfälle - ADR

Bei allen Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, werden die Vertragsparteien die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (<http://www.dgri.de/>) einbinden, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber auch ohne vorheriges Einleiten eines Schlichtungsverfahrens zulässig. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Wenn keine Schlichtung erreicht wird oder das Schiedsverfahren scheitert, wenden sich die Parteien an ein allgemein zuständiges Gericht.

§19. Unterlassen von Beeinflussung und Anwerbung

Für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Vertragsschluss unterlässt der Auftraggeber die folgenden Tätigkeiten und stellt sicher, dass seine Tochtergesellschaften diese ebenso unterlassen:

- (a) Beeinflussung oder versuchte Beeinflussung von Kunden, Lieferanten, Berater oder sonstige Drittparteien, die in einer vertraglichen oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit PTV oder einer Tochtergesellschaft von PTV stehen, zwecks Kündigung oder Beendigung einer solchen Beziehung oder Reduzierung von gemäß einer solchen Beziehung bereitgestellten Gütern oder Dienstleistungen; sowie
- (b) Anwerbung oder versuchte Anwerbung aller gegenwärtigen oder zukünftigen Vorstandsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von PTV Planung Transport Verkehr GmbH oder mit dieser verbundener Unternehmen.

§20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1. Für diese AGB sowie für die darauf begründeten rechtlichen Beziehungen zwischen der PTV und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der Sitz der Hauptniederlassung der PTV Planung Transport Verkehr GmbH.